

Satzung der Freien Waldorfschule Isartal in Geretsried Gemeinnützige eG

I. DAS UNTERNEHMEN

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

(1) Der Name der Genossenschaft lautet

**Freie Waldorfschule Isartal in Geretsried
Gemeinnützige eG**

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Geretsried.

(3) Gegenstand der Genossenschaft ist der gemeinsame Aufbau und wirtschaftliche Betrieb einer durch die Schulbehörde genehmigten Freien Waldorfschule für die Kinder der Eltern und Erziehungsberechtigten, die Mitglieder der Genossenschaft sind, einschließlich aller für den Schulbetrieb und Vorschulbetrieb erforderlichen Einrichtungen und die Förderung der Ausbildung von Waldorfllehrern und anderen Kräften in der Waldorfpädagogik, aus deren Reservoir die Genossenschaft Lehrer für die eigene Schule gewinnen kann, und die Förderung von Einrichtungen der Waldorfschulbewegung, z.B. des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern. Daneben können weitere Einrichtungen geschaffen werden, die das Unternehmen der Genossenschaft fördern.

(4) Der Gegenstand der Genossenschaft schließt den Betrieb einer Kindertagesstätte ein (im Folgenden „Kindergarten“).

(5) Die Schule der Genossenschaft, die Freie Waldorfschule Isartal in Geretsried, sowie alle weiteren Einrichtungen werden von Eltern, Lehrern und anderen Mitarbeitern gemeinsam getragen (Träbergemeinschaft). Zur Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgabe ist der nötige Freiraum für Initiativen aus der Träbergemeinschaft unter Wahrung der Leitungsverantwortung des Vorstands und der Kontrollaufgaben des Aufsichtsrats zu schaffen und offen zu halten. Der Träbergemeinschaft obliegt es, angemessene Formen im sozialen Umgang untereinander zu wahren, vor allem zwischen Lehrkräften und Eltern, und im Rahmen dieser Satzung jene Beiträge zu leisten, um alle anfallenden Einzelaufgaben zu bewältigen.

(6) Eltern im Sinne dieser Satzung sind alle Erziehungsberechtigten von aufgenommenen Schülern und Kindergartenkindern, aber auch Pflegeeltern.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung durch das Angebot der Freien Waldorfschule, die auf der Menschenkunde Rudolf Steiners gründet und den in § 1 Abs. 3 und Abs. 4 beschriebenen Zweck. Diese Schule dient der Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern.

(2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der

Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Genossenschaft verwaltet lediglich ihre Vermögenswerte. In das Anlagevermögen soll die Genossenschaft all die Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden und solche Erträge und Vermögensgegenstände, die regelmäßig wiederkehrende Einnahmen versprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Zwecke der Genossenschaft nicht nur einmalige Kapitalzuwendungen zur Verfügung stehen, sondern kontinuierliche Unterstützungen geleistet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an dieser Genossenschaft kein persönlich verwendbares Vermögen. Die Genossenschaft ist lediglich die für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffene Organisationsform. Allen Mitgliedern ist beim Erwerb von Geschäftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.
- (6) Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
- (7) Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des Öffentlichen Rechts soll zulässig sein, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Beitritt

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können nur Eltern werden, deren Kinder zur Aufnahme in die Schule nach § 33 Abs. 2 oder in den Kindergarten nach § 37 Abs. 1 zugelassen worden sind, Pädagogen, die in das Kollegium der Schule oder des Kindergartens aufgenommen worden sind, und andere Mitarbeiter der Schule, des Kindergartens und anderer Einrichtungen der Genossenschaft. Für Eltern der Schule ist die Mitgliedschaft obligatorisch nach § 33 Abs. 1, für Eltern des Kindergartens ist sie optional.
- (2) Die Mitgliedschaft können auch Schüler ab 18 Jahren erwerben.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sieben Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Genossenschaft.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftlich vereinbarte Übertragung seines Geschäftsguthabens nach § 76 GenG aus der Genossenschaft austreten. Die Übertragung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 6 Ausscheiden durch Tod

Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden. Seine Rechtsnachfolger können die Mitgliedschaft nur auf Antrag fortsetzen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft vom Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder unter Betreuung steht,
 - b. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Beschlüsse der Genossenschaft verstößt,
 - c. wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, zur Schädigung des Ansehens ihrer Organe beiträgt oder in anderer Weise das gegenseitige Treueverhältnis verletzt.
- (2) Mitglieder, die die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 verlieren (ehemalige Eltern mit Kindern an der Schule oder im Kindergarten, ehemalige Mitglieder des Kollegiums an der Schule oder im Kindergarten und weitere ehemalige angestellte Mitarbeiter der Genossenschaft), müssen zum Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Schüler, die aus der Schule ausscheiden.
- (3) Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist ihm vorher im Schulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand. Er ist dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Diese Regelung gilt nicht für den Ausschluss nach § 7 Abs. 2.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftliche Berufung einlegen, über die der Aufsichtsrat endgültig entscheidet. Diese Regelung gilt nicht für den Ausschluss nach § 7 Abs. 2.
- (5) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Generalversammlung ausgeschlossen.
- (6) Sobald der eingeschriebene Brief abgesandt ist, kann der Ausgeschlossene weder Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein, noch an Generalversammlungen teilnehmen.

§ 8 Auseinandersetzung

Die finanzielle Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat es keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigung ausüben.
- (4) Die Mitglieder können rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates auf ihre Kosten verlangen.

§ 10 Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
 - b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 38 zu leisten,
 - c. sich gemäß seinen Möglichkeiten an den laufenden Kosten der Genossenschaft zu beteiligen,
 - d. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des § 87a Abs. 2 GenG bis zum Betrag von 25 Prozent des Geschäftsanteils zu haften,
 - e. ihre jeweils letzte Anschrift der Genossenschaft mitzuteilen.
- (2) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

IV. ORGANE

§ 11 Organe der Genossenschaft und allgemeine Bestimmungen für alle Organe:

- (1) Organe der Genossenschaft sind:
 - A. der Vorstand,
 - B. die Schulführung,
 - C. der Aufsichtsrat,
 - D. die Generalversammlung,
 - E. das Kollegium der Schule,
 - F. der Schulrat.
- (2) Jedes Organ hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, soweit diese Satzung dafür keine Beschränkungen vorsieht oder Geschäftsordnungsfragen regelt.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums der Schule und des Kindergartens, der angestellten Mitarbeiter sowie der Mitglieder der Schulführung, sofern ihnen eine Aufwandsentschädigung nach § 19 Abs. 10 gewährt wird. Soweit sie mit persönlichen Daten zu tun haben, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, z.B. in der Schul-, Kindergarten- oder Genossenschaftsverwaltung, bei der Schüler- und Kinderaufnahme usw.

A. VORSTAND:

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft gemeinschaftlich in eigener Verantwortung.
- (2) Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben an Einzelpersonen übertragen.

- (4) Der Vorstand kann einzelnen Gremien eigene Verantwortlichkeiten durch schriftliche Vereinbarung (Delegation) übertragen.
- (5) Dem Aufsichtsrat allein obliegen der Abschluss und die Aufhebung des Anstellungsvertrags mit der Geschäftsführung.

§ 13 Vertretung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die zu dieser Satzung vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden sollten, selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder der Genossenschaft sind bei erster Gelegenheit hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus vier Mitgliedern der Genossenschaft: zwei Lehrern und zwei Eltern. Die Generalversammlung kann beschließen, die Geschäftsführung als weiteres Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Geschäftsführung als hauptamtliches Vorstandsmitglied wird unbefristet bestellt. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgezählt. Nachgewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Vorstandsmitglieder ein, die sie ersetzen.
- (3) Die Schulführung oder der Aufsichtsrat schlagen der Generalversammlung Kandidaten zur Vorstandswahl vor. Ausschließlich Mitglieder der Schulführung können zur Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden.
- (4) Über die zur Wahl stehenden Kandidaten stimmt die Generalversammlung in einem Wahlgang ab. Jeder Wahlberechtigte stimmt getrennt über jeden Kandidaten ab. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Ein Kandidat ist gewählt, wenn auf ihn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Erzielen mehr Kandidaten als Vorstandspositionen zu besetzen sind mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.
- (5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung.
- (6) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
- (7) Enthebt die Generalversammlung ein Vorstandsmitglied seines Amtes, so muss die Generalversammlung unverzüglich einen neuen Vorstand wählen.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Elternvertreter und mindestens ein Lehrervertreter, anwesend sind. Über die getroffenen Beschlüsse ist die Schulführung zeitnah zu informieren.
- (2) Beschlüsse, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere Zulassung oder Ausschluss von Mitgliedern, Grundstücksgeschäfte und Einzelbeschlüsse, die über den Wert von € 75.000,-- hinausgehen, sowie solche Beschlüsse, die wiederkehrende Leistungen der Genossenschaft zur Folge haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit des Vorstandes. Bei Beschlüssen, die über den Wert von € 150.000,-- hinausgehen, muss außerdem der Aufsichtsrat mit einer Dreiviertelmehrheit zustimmen.
- (3) Beschlüsse, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Beschlüsse gemäß Abs. (2), die über den Wert von € 150.000,-- hinausgehen, sind zudem vor der Umsetzung dem Schulrat mitzuteilen.

§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates auf dessen Einladung teil. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Informationen zu geben, die dem Aufsichtsrat eine aktive Mitgestaltung der wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft ermöglichen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes nicht mitzuwirken.

§ 18 Rechenschaftspflicht

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu gewähren.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr und einen Investitions- und Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen. Der Geschäftsbericht enthält einen Bericht des Kollegiums über die Entwicklung der Schule.

B. SCHULFÜHRUNG:

§ 19 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Die Schulführung wird durch die Geschäftsführung und je bis zu zwei Vertreter folgender Ressorts ausgeübt:
 - a. Pädagogik
 - b. Schulentwicklung
 - c. Finanzen
 - d. Bau
 - e. Personal
- (2) Jedes Ressort ist mit mindestens einer Person zu besetzen. Das Ressort Pädagogik wird mit Vertretern der Lehrer und das Ressort Finanzen mit Vertretern der Eltern der Schule besetzt. Die Ressorts

Schulentwicklung und Personal werden jeweils mit mindestens einem Vertreter der Lehrer besetzt. Das Ressort Bau kann sowohl mit Vertretern der Lehrer als auch der Eltern der Schule besetzt werden.

- (3) Die Geschäftsführung ist von Amts wegen Mitglied der Schulführung. Die weiteren Mitglieder der Schulführung (Ressortvertreter) werden von der Generalversammlung gewählt. Voraussetzung zur Wahl in die Schulführung ist die Mitgliedschaft in der Genossenschaft.
- (4) Vor der Wahl zur Schulführung sollten die Kandidaten im Schulrat vorgestellt werden. Die Bekanntgabe der Kandidaten hat mit der Einberufung der Generalversammlung zu erfolgen. Ein Kandidat kann für maximal zwei Ressorts kandidieren, jedoch nur für eines gewählt werden.
- (5) Die Regelungen zum Vorstand gemäß § 15 Abs. 2 (Amtsdauer, Nachgewählte, Sonderregelung) gelten entsprechend für die Schulführung.
- (6) Über die zur Wahl stehenden Kandidaten stimmt die Generalversammlung in einem Wahlgang ab. Jeder Wahlberechtigte stimmt getrennt über jeden Kandidaten ab. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Ein Kandidat ist gewählt, wenn auf ihn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Erzielen mehr Kandidaten als bestimmte Positionen der Schulführung zu besetzen sind mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so sind jeweils die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.
- (7) Die Abberufung eines Mitgliedes der Schulführung erfolgt durch die Generalversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder der Schulführung vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Schulführung ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
- (9) Bei Ausscheiden oder Abberufung eines Mitglieds der Schulführung vor Ablauf der Amtsdauer ist eine Nachbesetzung im Schulrat möglich. Bis zur Wahl in der folgenden Generalversammlung ist das neue Mitglied kommissarisch tätig. Nachgewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.
- (10) Den Mitgliedern der Schulführung kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft erlauben. Die Entscheidung darüber wird in der Generalversammlung getroffen.

C. AUFSICHTSRAT:

§ 20 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Genossenschaftsmitgliedern, von denen in etwa zu gleichen Teilen Lehrer und Eltern der Schule sein sollen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgezählt. Nachgewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Aufsichtsratsmitglieder ein, die sie ersetzen.
- (3) Über die zur Wahl stehenden Kandidaten stimmt die Generalversammlung in einem Wahlgang ab. Jeder Wahlberechtigte stimmt getrennt über jeden Kandidaten ab. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Ein Kandidat ist gewählt, wenn auf ihn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Erzielen mehr Kandidaten als Aufsichtsratspositionen zu besetzen sind mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.

- (4) Falls die erforderliche Mehrheit nicht für die Mindestanzahl von Aufsichtsratspositionen erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem weitere Kandidaten benannt werden sollen. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in einer außerordentlichen Generalversammlung hinzugewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf zwei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (7) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der Generalversammlung abzurufen und durch Neuwahlen zu ersetzen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einladung mit zwei wöchentlicher Frist die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 22 Pflichten und Rechte

- (1) Der Aufsichtsrat hat eine Beratungs- und Kontrollfunktion für den Vorstand. Zu diesem Zwecke informiert er sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft. Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes zu prüfen und darüber sowie über seine eigene Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (2) Zu den genannten Zwecken tritt er mindestens viermal jährlich zusammen.
- (3) Er überprüft jährlich den Investitions- und Haushaltsplan.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar derselben ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

D. GENERALVERSAMMLUNG:

§ 23 Aufgaben

Die Mitglieder üben ihre Rechte gemäß § 43 GenG und nach dieser Satzung in ordentlichen und in außerordentlichen Generalversammlungen aus.

§ 24 Art der Versammlung, Tagungsort und Frist

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf berufen werden.
- (3) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Tagungsort festlegt.

§ 25 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und die Einladung von ihm unterzeichnet.
- (2) Auf Antrag des Aufsichtsrates, des Kollegiums der Schule oder eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Im Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen. In der Benachrichtigung ist die vorgesehene Tagesordnung anzugeben.
- (4) Beratungsthemen und Tagesordnung werden vom Vorstand festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann in einem von ihm unterzeichneten Antrag unter Angabe von Gründen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.
- (5) Über Themen, die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind, kann nicht beschlossen werden; ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Generalversammlung oder Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 26 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anwesenden Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungs- oder Spitzenverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt im Bedarfsfalle einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 27 Teilnahmerecht der Verbände

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Das Gleiche gilt für Abgesandte der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. sowie des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart.

§ 28 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; bei beiden haben die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft, den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und anderen Vereinigungen kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Förderer haben in diesen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

§ 30 Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist unter Beachtung der Vorschriften des § 47 GenG eine Niederschrift anzufertigen.

E. KOLLEGIUM DER SCHULE:

§ 31 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Kollegium besteht aus den Pädagogen, die an der Schule tätig sind.
- (2) Über die Ergänzung des Kollegiums sowie die Entlassung von Pädagogen entscheidet der Personalkreis als ein entsprechend durch die Schulführung und den Vorstand beauftragtes Gremium, welches sich nach Möglichkeit paritätisch aus Lehrern und Eltern zusammensetzen soll.
- (3) Das Kollegium ist voll verantwortlich für den pädagogischen Schulbetrieb.
- (4) In allen pädagogischen und kulturellen Belangen der Schule, vor allem für die Lehrmethode und die künstlerische Gestaltung, entscheidet das Kollegium auf Grund seiner fachlichen Kompetenz und soll auch dem Vorstand gegenüber nicht weisungsgebunden sein.
- (5) Das Kollegium gibt sich seine Gehaltsordnung selbst. Der Etat für das Kollegium wird vom Vorstand nach Vorarbeiten des Finanzressorts festgelegt und im Rahmen des Haushaltsplans der Genossenschaft nach § 18 Abs. 2 und nach Überprüfung durch den Aufsichtsrat nach § 22 Abs. 1 von der Generalversammlung verabschiedet.
- (6) Das Kollegium hat bei seiner Tätigkeit die Anregungen aufzugreifen, die Rudolf Steiner für die Pädagogik der Freien Waldorfschule gegeben hat.
- (7) Das Kollegium gibt der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule.

F. SCHULRAT:

§ 32 Zusammensetzung und Ziele

- (1) Der Schulrat dient primär dem Austausch und dem Zusammenwirken aller am Schulgeschehen aktiv Beteiligten und trifft sich alle zwei Monate, aber nicht in den Ferien. Hier entstehen Transparenz und Identifikation mit der Schulgemeinschaft. Die Zuständigkeiten des Schulrates betreffen die Genossenschaft als Gesamtes und schließen somit auch die Belange des Kindergartens ein.
- (2) Dem Schulrat gehören abstimmungsberechtigt alle Mitglieder der Genossenschaft an, welche in einem Arbeitskreis der Schule oder in einem der folgenden Organe tätig sind: Vorstand, Schulführung, Aufsichtsrat, Kollegium der Schule. Die Einladung sowie die Leitung des Schulrats erfolgt durch die Schulführung.
- (3) Im Schulrat treffen die Informationen der Arbeitskreise der Schule und der in Abs. 2 genannten Organe zusammen. Diese Gremien haben den Schulrat über ihre Arbeit und Vorhaben zu informieren und dort bei Bedarf Meinungsbilder einzuholen.
- (4) Die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung der Genossenschaft werden vom Schulrat mit drei Viertel Mehrheit beschlossen.
- (5) Der Schulrat kann mit einfacher Mehrheit der Schulführung und dem Vorstand die konstruktive Vertrauensfrage stellen und eine Generalversammlung einberufen.

V. BETRIEB DER SCHULE

§ 33 Zulassung von Kindern zur Schule und Mitgliedschaften der Schule

- (1) Die Schule darf nur von den Kindern der Mitglieder besucht werden, für die mindestens ein Erziehungsberechtigter die erforderlichen Geschäftsanteile gezeichnet hat.
- (2) Über die Zulassung von Kindern zur Schule und anderen Einrichtungen der Schule sowie über ihre Entlassung entscheidet das Kollegium der Schule nach den Kriterien, die sich aus den pädagogischen Erfordernissen der Schule ergeben. Das Kollegium kann für die Zulassung einen Aufnahmekreis bilden und seine Zusammensetzung bestimmen.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch der weitere Besuch der Schule durch die Kinder der ehemaligen Mitglieder.
- (4) Die Genossenschaft soll Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. sowie im Bund der Freien Waldorfschulen Stuttgart e.V. sein.

VI. BETRIEB DES KINDERGARTENS

§ 34 Kindergartenführung: Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand beauftragt und bevollmächtigt die Geschäftsführung der Genossenschaft mit der Leitung der Geschäfte des Kindergartens (Kindergartenführung).
- (2) Die Kindergartenführung steht in fortlaufendem Austausch und in enger Zusammenarbeit mit der pädagogischen Kindergartenleitung, in regelmäßigem Austausch und enger Abstimmung mit dem Elternbeirat des Kindergartens sowie in engem Austausch mit dem Vorstand und berichtet diesem fortlaufend über ihre Aktivitäten und Entscheidungen.
- (3) Der Kindergartenführung obliegt die Organisation und Durchführung aller Abläufe des Kindergartens in den Bereichen Verwaltung, Bauwesen und Finanzen. Detaillierte Regelungen trifft die allgemeine Geschäftsordnung des Kindergartens, welche der Vorstand in Kraft setzt.

§ 35 Kollegium des Kindergartens: Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Kollegium besteht aus den Pädagogen, die im Kindergarten tätig sind.
- (2) Das Kollegium ist voll verantwortlich für den pädagogischen Kindergartenbetrieb.
- (3) In allen pädagogischen und kulturellen Belangen des Kindergartens, vor allem für die Lehrmethode und die künstlerische Gestaltung, entscheidet das Kollegium auf Grund seiner fachlichen Kompetenz und soll auch der Kindergartenführung gegenüber nicht weisungsgebunden sein.
- (4) Das Kollegium hat bei seiner Tätigkeit die Anregungen aufzugreifen, die Rudolf Steiner für die Pädagogik der Freien Waldorfschule gegeben hat.
- (5) Eine Person des Kollegiums bildet die pädagogische Leitung des Kindergartens (Kindergartenleitung). Sie ist in der methodischen und inhaltlichen Arbeit verantwortlich gegenüber dem Träger und stellt die enge Zusammenarbeit sowohl mit der Kindergartenführung als auch mit dem Elternbeirat des Kindergartens sicher. Detaillierte Regelungen trifft die allgemeine Geschäftsordnung des Kindergartens, welche der Vorstand in Kraft setzt.

§ 36 Elternbeirat: Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Eltern des Kindergartens wählen aus ihrem Kreis einen Beirat bestehend aus zwei Personen je Gruppe (Elternbeirat). Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher.
- (2) Die Amtsdauer der Elternbeiräte beträgt mindestens ein Jahr.
- (3) Der Elternbeirat des Kindergartens erfüllt die in Art. 14 des BayKiBiG (in der Fassung vom 17.12.2012, GVBl S. 644) genannten Aufgaben.
- (4) Dem Elternbeirat obliegt die Stellvertretung der Elternschaft des Kindergartens gegenüber Kindergartenleitung und Kindergartenführung. Detaillierte Regelungen trifft die allgemeine Geschäftsordnung des Kindergartens, welche der Vorstand in Kraft setzt.

§ 37 Zulassung von Kindern zum Kindergarten und Mitgliedschaften des Kindergartens

- (1) Über die Zulassung von Kindern zum Kindergarten sowie über ihre Entlassung entscheidet die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Kollegium des Kindergartens nach den Kriterien, die sich aus den pädagogischen Erfordernissen des Kindergartens ergeben.
- (2) Die Genossenschaft soll Mitglied in der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. sein.

VII. EIGENKAPITAL

§ 38 Geschäftsanteile, Einzahlungspflicht

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,--. Eltern zeichnen mindestens 40 Geschäftsanteile. Mitglieder des Kollegiums der Schule und des Kindergartens sowie Mitarbeiter der Genossenschaft zeichnen mindestens einen Geschäftsanteil.
- (2) Förderer zeichnen mindestens 10 Geschäftsanteile.
- (3) Die Geschäftsanteile sind 60 Tage nach der Bestätigung der Aufnahme voll einzuzahlen.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist außer im Fall des § 5 unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die Schulden zum Nachteil der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber dient das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Insolvenzverfahren des Mitglieds erleidet. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist oder der zugehörige Geschäftsanteil gekündigt ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 39 Rücklagen

- (1) Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses, solange bis die Rücklage die Höhe von 10 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht hat. Eine Rücklagenbildung ist nur im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung zulässig.
- (2) Der restliche Gewinn ist freien Rücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.

VIII. RECHNUNGSWESEN

§ 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 41 Jahresabschluss

- (1) Sofort nach Geschäftsjahresende hat der Vorstand den Abschluss der Bücher (Jahresabschluss) zu veranlassen. Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.
- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht gemäß § 18 Abs. 2 dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung im Sekretariat der Schule zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 22 Abs. 1 ist der ordentlichen Generalversammlung vorzutragen, die hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

§ 42 Einsatz der Mittel und Verwendung des Überschusses

- (1) Über die Aufbringung der laufenden Kosten beschließt die Generalversammlung auf Grund des Vorschlags des Vorstandes.
- (2) Die Verwendung des Bilanzüberschusses unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung.

§ 43 Verlustdeckung

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die Deckung von Verlusten. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen und Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen werden sollen oder inwieweit der Verlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Verlusten herangezogen, so wird der von dem einzelnen Mitglied zu tragende Verlustanteil nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsguthaben am Beginn des betreffenden Geschäftsjahres abgeschrieben.
- (3) Bei der Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben müssen die rückständigen einbringlichen Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil berücksichtigt werden.

IX. LIQUIDATION

§ 44 Zuweisung des Vermögens und anderes

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der Freien

Waldorfschulen e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend § 2 zu verwenden hat.

- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung. Dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, ist eine entsprechende Auflage zu machen.

X. BEKANNTMACHUNGEN

§ 45 Bekanntmachungsblatt

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht. Sie werden von zwei Vorstandsmitgliedern oder wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates unterzeichnet.

XI. SCHLICHTUNGSORDNUNG UND RICHTSSTAND

§ 46 Schlichtungsordnung und Gerichtsstand

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Organen der Genossenschaft sowie von Organen untereinander und von Genossenschaftsmitgliedern untereinander sind dem Vertrauenskreis vorzulegen, bevor die ordentlichen Gerichte angerufen werden können. Die Vorlagepflicht entfällt, wenn und soweit Rechtsverlust durch Fristablauf droht. Gerichtsstand ist Wolfratshausen.
- (2) Der Vertrauenskreis wird alle zwei Jahre in einer Generalversammlung gewählt. Jedes Mitglied der Genossenschaft kann Vorschläge für die Wahl des Vertrauenskreises an die Schulführung schicken. Personen, die sich zur Verfügung stellen, werden auf einer Liste erfasst. Diese Liste wird mit der Einladung zur Generalversammlung versandt.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 47 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit.